

§ 56 BFSO (Bayern) — Zuständigkeit und Verfahren

Berufsfachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfung wird von der zuständigen Regierung abgenommen. Es gelten die im Vollzug des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelungen.
- (2) Die Schule leitet die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz gesammelt der zuständigen Regierung zu. Sie teilt dabei mit, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel der Berufsfachschule voraussichtlich erreichen wird. § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel in den Räumen der Schule abgenommen.

Zitiervorschlag: § 56 BFSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO/56>